



# Aktionsausschuss 100% S-Bahn

Gegen Ausschreibung und Zerschlagung der S-Bahn – Für den Erhalt unserer Arbeitsplätze!

Pressemitteilung

20.08.2014

## **„Protest- und Aktionswoche 100% S-Bahn“ [ 25.-31.08.2014 ]**

**Gegen die Ausschreibung, Zerschlagung und Privatisierung der S-Bahn – Für 100% S-Bahn!**

**Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen!**

Aufgrund der weiter anhaltenden Ausschreibung, Zerschlagung und Privatisierung der Berliner S-Bahn durch die Politik des Berliner Senats und durch das Management der S-Bahn Berlin GmbH/Deutschen Bahn AG auf Kosten der S-Bahn Beschäftigten und Fahrgäste, wurde eine Versammlung in Form einer als „Protest- und Aktionswoche 100% S-Bahn“ benannten Mahnwache auf dem Bahnhof Ostkreuz – *Ringbahnsteig* – bei der Behörde angemeldet. Für die Beschäftigten, Gewerkschafter bei der S-Bahn und für die sich an der Mahnwache beteiligten Fahrgäste der S-Bahn stellt sich nun folgende Situation dar:

- Die „Protest- und Aktionswoche 100% S-Bahn“ und damit auch der Bahnhof Ostkreuz darf nach Ansicht der Deutschen Bahn AG und der dem so vollends folgenden Berliner Versammlungsbehörde nicht von den Beschäftigten und Fahrgästen der S-Bahn als Ort der freien Meinungsäußerung genutzt werden.
- Eine mögliche Auferlegung von Auflagen, damit die Sicherheit, der Bahnbetrieb und der öffentliche Publikumsverkehr auf dem Bahnhof Ostkreuz nicht gefährdet wird, wurde mit der Grundsätzlichkeit der Untersagung der Mahnwache nicht einmal in Betracht gezogen. Bereits im Jahr 2012 ebenfalls auf dem Bahnhof Ostkreuz angemeldete und durchgeführte Mahnwachen gelten nun nicht mehr.
- Dass ein öffentlicher Protest von Beschäftigten unter Einbindung ihrer Kollegen und Fahrgäste bei der S-Bahn mit seiner beabsichtigten öffentlichen Wirkung nun nicht im Thüringer Wald stattfindet, sollte vom Grundrecht der freien Meinungsäußerung geschützt werden dort seinen Protest vorbringen zu können wo er die ebenso betroffene Öffentlichkeit erreicht. Das hohe Gut der freien Meinungsäußerung sollte nur dann eingeschränkt werden, wenn dadurch Personen oder Sachgüter in Gefahr geraten. Dieser Umstand ist bei einer Mahnwache, zumal von Beschäftigten der S-Bahn, nun in keiner Weise gegeben.
- Auch das Fraport-Urteil aus dem Jahr 2011 (1 BvR 699/06) des Bundesverfassungsgerichts, welches insbesondere das Grundrecht der freien Meinungsäußerung an öffentlichen Orte schützt, die vom allgemeinen öffentlichen Verkehr und einer allgemeinen Kommunikation geprägt sind, wurde bei der Untersagung in keiner Weise berücksichtigt und im Fall des Bahnhof Ostkreuz als nicht anwendbar deklariert.

Als Beschäftigte und Fahrgäste der S-Bahn werden wir uns an die Untersagung der Deutsche Bahn AG und Berliner Versammlungsbehörde, auf dem Bahnhof Ostkreuz vom 25.-31.08.2014 eine Mahnwache durchzuführen, halten. Wir werden uns jedoch nicht das Recht nehmen lassen unsere Meinung frei zu äußern und wir werden uns nicht unsere gewerkschaftliche Arbeit bei der S-Bahn Berlin GmbH verbieten lassen. Rechtsmittel gegen die Untersagung unserer Grundrechte werden ggf. noch zur Anwendung kommen. Beschäftigte und Fahrgäste der S-Bahn werden vom 25.-31.08.2014 über ihren weiteren Protest auf dem Bahnhof Ostkreuz beraten.